

**MASSNAHMEN ITALIENS ZUR UNTERSTÜTZUNG DER ZIELSETZUNGEN DER
verbraucherpolitischen Strategie (2002-2006)**

Bericht über die Umsetzung der Strategie

Diese Tabelle folgt der Struktur des laufend aktualisierten Aktionsprogramms der verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006 (KOM(2002)208 endg.)

ZIEL 1: EIN GLEICHMÄSSIG HOHES VERBRAUCHERSCHUTZNIVEAU

| Maßnahme | Beschreibung | Zeitplan / Stand |
|---|---|----------------------------|
| 1.1 Rechtsvorschriften zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher | <p>Der Entwurf für das jährliche Vereinfachungsgesetz 2001 sah vor, dass die Regierung gemäß den Grundsätzen und Kriterien des Artikels 20 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997 eine oder mehrere Rechtsvorschriften zur Neuordnung des geltenden Verbraucherrechts ausarbeitet. Insbesondere sollten die im Laufe der Zeit erlassenen und sich überlappenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher nach folgenden Grundsätzen neu geordnet werden:</p> <p>a) Anpassung der Vorschriften an das Gemeinschaftsrecht und das internationale Recht sowie Neugliederung mit dem Ziel, sie zu einem koordinierten Instrument zu machen, mit dem die auf internationaler Ebene vorgegebenen Verbraucherschutzziele verfolgt werden können;</p> | Dezember 2001- Januar 2002 |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>b) Vereinheitlichung der je nach Vertragsart unterschiedlichen Regelungen für den Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag;</p> <p>c) Vertragsschlüsse im Fernabsatz: Auslaufen der Übergangsregelung für die Geltung der verbraucherfreundlicheren Bestimmungen des Artikels 15 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 22. Mai 1999 zur Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997;</p> <p>d) Koordinierung der Beteiligung der Verbraucherverbände an Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß den Empfehlungen der Europäischen Kommission.</p> <p>Die Generaldirektion für Marktharmonisierung und Verbraucherschutz des Ministeriums für die produktiven Tätigkeiten richtete eine informelle Arbeitsgruppe ein, deren Aufgabe darin bestand, sich einen genauen Überblick über die neu zu ordnenden Rechtsvorschriften zu verschaffen und einen ersten Entwurf einer in Artikel gegliederten Rechtsvorschrift auszuarbeiten.</p> <p>Die Arbeitsgruppe arbeitete das ganze Jahr 2002 hindurch an diesem Projekt und legte am Ende des Jahres einen Entwurf vor, der 25 Rechtsvorschriften koordiniert und zu einer einzigen Rechtsvorschrift zusammenfasst.</p> <p>Mit Dekret vom 23. Dezember 2002 berief der Minister eine Kommission ein, deren Aufgabe</p> | <p>Die Erfüllung dieser Aufgabe nahm das gesamte Jahr 2002 in Anspruch.</p> <p>Diese Kommission, der auch Hochschulprofessoren des betreffenden Fachgebiets</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>darin bestand, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs einen endgültigen Text auszuarbeiten. Die Kommission unterzog den ersten Entwurf einer kritischen Prüfung und brachte anschließend den Entwurf mit dem Vereinfachungsgesetz in Einklang. Schließlich legte sie einen aus 147 Artikeln bestehenden endgültigen Entwurf zur Neuordnung und Vereinfachung von ca. 25 Rechtsvorschriften vor.</p> | <p>angehörten, hat den Text in der Zeit von März bis Juni 2003 ausgearbeitet.</p> |
| <p>1.1.2 Gesetz Nr. 57 vom 5 März 2001</p> | <p>Da das Gesetz Nr. 57 vom 5. März 2001 bezüglich der Öffnung und Regelung der Märkte vorsieht, dass die Versicherungen dem Aufsichtsamt der Privatversicherungen (Istituto per la vigilanza sulle assicurazioni Private, ISVAP), dem Nationalen Verbraucherrat (Consiglio Nazionale</p> | <p>halbjährlich</p> |

| | | |
|---|--|--|
| | <p>dei Consumatori e degli Utenti, CNCU) und den Handelskammern zu Beginn jedes Halbjahres die ihren Kunden angebotenen Jahres-Bezugsprämien mitteilen müssen, hat die Generaldirektion für Marktharmonisierung und Verbraucherschutz für den CNCU die von den Versicherungen mitgeteilten Daten zusammengestellt (und anschließend auf der eigenen Website veröffentlicht). Abgesehen von im Laufe des Halbjahres gemeldeten Prämienanpassungen erfolgte die Erfassung halbjährlich.</p> <p>Diese Meldepflicht wurde durch Gesetz Nr. 273 vom 12. Dezember 2002 zur Förderung der Privatinitiative und des Wettbewerbs abgeschafft.</p> | |
| <p>1.1.3 Durch Ministerialdekret vom 2. Januar 2003 wurde ein Fachausschuss zur Beobachtung der Preisentwicklung bei Massenverbrauchsgütern und -dienstleistungen eingerichtet.</p> <p>Durch Ministerialdekret vom 30. April 2003 wurden die Vertreter der in diesem Ausschuss vertretenen Einrichtungen ernannt. Den Vorsitz im Fachausschuss führt Minister Marzano. Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe Punkt 1.4.3.</p> | <p>Der Ausschuss hat die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) landesweit und in allen Phasen der Produktionskette die Preisentwicklung insbesondere bei (auch saisonalen) Massenverbrauchsgütern und -dienstleistungen zu beobachten und zu analysieren und gegebenenfalls Vereinbarungen mit den örtlichen Behörden zu treffen; b) Maßnahmen und Interventionen vorzuschlagen, die dazu beitragen können, den Prozess der Preisbildung transparenter zu machen; c) diejenigen Sektoren zu bestimmen, in | <p>Die erste Sitzung des Ausschusses fand am 4. Juni 2003 statt.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>denen Informationskampagnen zur Förderung und Entwicklung einer Kultur der Wahrung der eigenen Interessen seitens der Verbraucher durchgeführt werden müssen.</p> <p>Der Ausschuss wird sich bei seiner Arbeit insbesondere an folgenden Aktionslinien orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Aufbau eines Informationssystems, das die Beobachtung der Preisentwicklung bei einem Warenkorb von lebensnotwendigen Gütern und Versorgungsleistungen ermöglicht;2) Analyse der Preisentwicklung in den verschiedenen Produktions- und Vertriebsphasen einiger lebensnotwendiger Güter. <p>Die im Rahmen der ersten Aktionslinie durchzuführenden Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Identifizierung der Stellen, die sich bereits mit der Beobachtung der Verbraucherpreise befassen, und der statistischen Quellen der vorhandenen Datenbanken mit der methodischen und wissenschaftlichen Hilfe des ISTAT.- Aufbau einer Datenbank, in der die Informationen über die der Beobachtung unterliegenden Produkte gespeichert werden.- Verarbeitung und Präsentation der Daten, auch über eine spezielle Website. | |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>1.1.4 Durch Ministerialdekret vom 16. Februar 2000 wurde ein Gremium zur Beobachtung und Einschätzung der Entwicklung auf dem Erdölmarkt (Cabina di monitoraggio e di valutazione del mercato petrolifero) geschaffen.</p> | <p>Das Gremium hat die Aufgabe, das Ministerium bezüglich der Entwicklung des Erdölmarkts zu beraten, insbesondere in Bezug auf die Inlands- und Weltmarktpreise und die Ursachen von Unterschieden zwischen den Inlands- und Weltmarktpreisen sowie im Hinblick auf die Struktur des Erdölmarkts in Italien und die Unterschiede gegenüber anderen europäischen Ländern zwecks wirksamer Harmonisierung. Aufgrund der von diesem Gremium gelieferten Informationen werden derzeit Untersuchungen zu den Preisen von Erdölprodukten durchgeführt.</p> | <p>Die Preise der einzelnen Produktarten werden täglich, wöchentlich und halbjährlich erfasst.</p> |
| <p>1.2 Elektronischer Handel Rechtsetzung</p> <p>1.2.1 Mit Gesetzesdekret Nr. 70 vom 9. April 2003 wurde die Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt umgesetzt. Ihre Bestimmungen bedurften in Bezug auf folgende Themen einer weiteren Ausfüllung durch gesetzgeberische Maßnahmen: Verhaltenskodizes (Art. 18), Streitbeilegung (Art. 19) und Zusammenarbeit (Art. 20).</p> | | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Bezüglich der beiden letzteren Themen verweisen wir auf Ziel 2: - Art.18</p> | <p>„1. Die Unternehmens-, Berufs- oder Verbraucherverbände oder -organisationen fördern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes, die sie dem Ministerium für produktive Tätigkeiten und der Europäischen Kommission zusammen mit allen geeigneten Informationen zu deren Anwendung und deren Auswirkungen auf die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs übermitteln. 2. Existiert ein solcher Verhaltenskodex, so muss er elektronisch abrufbar sein und außer in italienischer und englischer Sprache auch in einer anderen Gemeinschaftssprache abgefasst sein. 3. Bei der Aufstellung von Verhaltenskodizes sind der Jugendschutz und der Schutz der Menschenwürde zu gewährleisten.“</p> | |
| <p>1.2.2 Einrichtung des Ausschusses E-Business beim Ministerium für produktive Tätigkeiten</p> | <p>Der Ausschuss, dem Vertreter der einschlägigen Fachbehörden, Berufsgruppen und des Nationalen Verbraucherrats angehören, befasst sich mit der Förderung, der Entwicklung und dem Einsatz des elektronischen Handels, der Beobachtung der besonders betroffenen Branchen, den Bedürfnissen der Unternehmen und dem Verbraucherschutz. Er ist in vier thematische Arbeitsgruppen gegliedert: Zertifizierung, Promotion und Information, Sicherheit und Zahlungssysteme sowie Logistik.</p> | <p>Der im Mai 2002 eingerichtete Ausschuss tagt weiterhin regelmäßig.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>1.3 Öffentliche Versorgung Rechtsetzung: 1.3.1 Beschluss CIPE vom 24. April 1996</p> | <p>Mit Beschluss vom 24. April 1996 hat der CIPE (Interministerieller Ausschuss für Wirtschaftsplanung) Leitlinien für die Regelung der öffentlichen Versorgung auf nationaler und lokaler Ebene festgelegt. Gleichzeitig wurde mit diesem Beschluss beim Sekretariat des CIPE eine Beratungsgruppe zur Umsetzung der Leitlinien für die Regelung der öffentlichen Versorgung (Nucleo di consulenza per l'attuazione delle linee guida di regolazione dei servizi di pubblica utilità, NARS) eingerichtet.</p> <p>Dieser Gruppe gehören Vertreter der Generaldirektion für Marktharmonisierung und Verbraucherschutz an.</p> <p>Die NARS-Gruppe fördert die Anwendung der Leitlinien, prüft die Programmverträge auf ihre Wirkungen und erstellt Stellungnahmen für den CIPE.</p> <p>Die NARS-Gruppe unterbreitet dem CIPE Empfehlungen zu den Tarifen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Autobahngebühren; nationaler Bahnverkehr; Postgebühren; Flughafengebühren; Wasserversorgung; Seeverkehr. | <p>Die NARS-Gruppe trifft sich in der Regel einmal monatlich.</p> <p>Die thematischen Arbeitsgruppen tagen wöchentlich.</p> |
|---|--|---|

1.3.2 Studie zum Stand der Umsetzung der Dienstleistungs-Charta

Die Generaldirektion für Marktharmonisierung und Verbraucherschutz hat im Mai 2003 eine bereits im Jahre 2001 in Auftrag gegebene Studie über den Stand der Umsetzung der Dienstleistungscharten veröffentlicht; dieses durch Richtlinie des Ministerpräsidenten vom 27.1.1994 eingeführte Instrument ermöglicht es den mit der öffentlichen Versorgung befassten Behörden, Qualitätsstandards zum Schutz der Verbraucherrechte auszuarbeiten.

In der Studie – an der die verschiedenen zur Regelung dieser Bereiche berufenen Akteure aktiv und unmittelbar mitgewirkt haben – werden sechs Sektoren untersucht (Energie, Gas, Post, Telekommunikation, Wasserversorgung, Verkehr) und für jeden Sektor die ausgearbeiteten Charten erfasst und einem Vergleich unterzogen. Im Fazit werden einige besonders herausragende und vorbildliche Verfahren vorgestellt, die festgestellten Probleme erörtert und die Perspektiven für eine weitere Verbesserung der Effizienz dieser Dienstleistungs-Charten und des Verbraucherschutzes aufgezeigt.

Da diese Studie wertvolle Informationen enthält und für alle einschlägigen Akteure (auch für Einrichtungen zum Schutz der Verbraucher) von Nutzen sein kann, ist die Direktion dabei, die Studie zu drucken und auf nationaler Ebene zu verbreiten; ferner soll ein permanenter Runder Tisch beim Ministerium eingerichtet werden, der die

1.4 Berücksichtigung der Verbraucherbelange im Rahmen anderer Politikbereiche: Politische Initiativen, bei denen die Verbraucherbelange berücksichtigt wurden (z. B. Umwelt, Verkehr, Energie, Finanzdienstleistungen, Informationsgesellschaft)

| | | |
|--|--|--|
| <p>1.4.1 Zu Punkt 1.1.2: Rechtsvorschriften zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher (Gesetz Nr. 57 vom 5. März 2001)</p> | <p>ISVAP, Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Istat und Nationaler Verbraucherrat (CNCU).</p> | |
| <p>1.4.2 Zu Punkt 1.1.3: Rechtsvorschriften zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher (Fachausschuss zur Beobachtung der Preisentwicklung bei Massenverbrauchsgütern und -dienstleistungen)</p> | <p>Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Generaldirektor für Marktharmonisierung und Verbraucherschutz; ▫ Generaldirektor für Handel, Versicherungen und Dienstleistungen; ▫ ein Vertreter des ISTAT; ▫ ein Vertreter der Regionen und autonomen Provinzen, der von der Konferenz der Präsidenten der Regionen und autonomen Provinzen benannt wird; ▫ ein Vertreter der Kommunen, der vom nationalen Verband der italienischen Kommunen (Associazione Nazionale Comuni d'Italia, ANCI) benannt wird; ▫ ein Vertreter der Unioncamere (Verband der Handelskammern); ▫ zwei Vertreter der Verbraucher, die vom nationalen Verbraucherrat benannt werden; ▫ ein Vertreter der Confederazione Nazionale Coltivatori Diretti (nationaler Bauernverband); ▫ ein Vertreter der Confederazione Generale dell'Agricoltura Italiana (allgemeiner | |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Landwirtschaftsbund);</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ ein Vertreter der Confederazione Italiana Agricoltori (CIA, Bund der italienischen Landwirte); ▫ ein Vertreter der Confindustria (Industrieverband); ▫ ein Vertreter der Conf. Ital. Piccola e Media Industria (CONFAPI, Bund der KMU); ▫ ein Vertreter der Confcommercio (Handelsverband); ▫ ein Vertreter der Confesercenti (Handelsverband); ▫ ein Vertreter der Confederazione Generale Italiana dell'Artigianato (allgemeiner Handwerkerverband); ▫ ein Vertreter der Confederazione Nazionale dell'Artigianato e della Piccola e Media Impresa (CNA, Bund des Handwerks und der KMU); | |
| 1.4.3 Zu Punkt 1.1.4: Rechtsvorschriften zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher (Gremium zur Beobachtung und Einschätzung der Entwicklung auf dem Erdölmarkt, Cabina di monitoraggio e di valutazione del mercato petrolifero) | Autorità nazionale per l'energia elettrica ed il gas (nationale Behörde für Strom und Gas), Unione petrolifera (Erdöl-Union) und Vertreter der Tankstellenbetreiber | |
| 1.4.4 Zu Punkt 1.3: öffentliche Versorgung (Regelung der öffentlichen Versorgung). | Mitglieder: CIPE und die darin vertretenen Minister | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>1.5 Rechtsvorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher</p> | <p>Es handelt sich um Gesetzgebungsaktivitäten auf Ebene der EU-Kommission und des Rates mit dem Ziel, die Sicherheit des Verbrauchers stärker zu schützen und einheitlicher auszugestalten, womit allerdings nur der Schutz vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit gemeint ist.</p> | <p>Treffen auf Ebene des Rates und der Kommission. Für die ersteren wurde kein konkreter Zeitplan festgelegt, die zweiten finden in der Regel 2 bis 4 Mal jährlich statt.</p> |
| <p>1.5.1 Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit</p> | <p>Die neue Richtlinie, die seit dem 15. Januar 2003 in Kraft ist, enthält innovative Aspekte, durch die der Verbraucher noch besser geschützt wird: Verantwortlichkeit des Herstellers, Anerkennung der neuen Rolle des Verbrauchers, Verbesserung der Meldeverfahren, wirksamere Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung.</p> | <p>Die Richtlinie ist bis zum 15. Januar 2003 umzusetzen.</p> |
| <p>1.5.1.1 Prüfung der Machbarkeit der in der Richtlinie 2001/95/EG enthaltenen innovativen Vorschläge</p> | <p>Diese Prüfungen werden auf freiwilliger Basis von den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt. „Bewertungen“ der Anwendbarkeit der neuen Marktüberwachungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten</p> | <p>Bei der Kommission finden seit Anfang 2003 regelmäßige Treffen der Vertreter der Mitgliedstaaten statt.</p> |
| <p>1.5.1.2 Vergleichende Analyse der Richtlinie 2001/95/EG und der sektoralen Richtlinien</p> | <p>Herausarbeitung und Lösung der Probleme, die durch die gleichzeitige Anwendung der neuen allgemeinen Richtlinie und der Produkt-Richtlinien entstehen</p> | <p>Regelmäßige Treffen und ständiger Informationsaustausch zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, Herstellern und</p> |

| | | |
|---|--|--|
| | | Verbrauchern über das gesamte Jahr 2003 hinweg |
| 1.5.2 Überarbeitung der Richtlinie 88/378/EWG über die Sicherheit von Spielzeug | Eingrenzung der Probleme im Zusammenhang mit der Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Richtlinie im Hinblick auf die bevorstehende Überarbeitung der NK-Richtlinien | mindestens halbjährliche Sitzungen bei der Kommission |
| 1.5.3 Ausarbeitung eines Vorschlags für eine Richtlinie über die Sicherheit von Dienstleistungen, die Endverbrauchern angeboten werden | Im Rat der EU Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Verbrauchern bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung | Im ersten Halbjahr 2003 fanden zwei Sitzungen bei der Kommission und eine Sitzung beim Rat statt; die Arbeiten werden dort fortgesetzt. |

ZIEL 2: WIRKSAME DURCHSETZUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DER VERBRAUCHER

| Maßnahme | Beschreibung | Zeitplan / Stand |
|--|---|-------------------------|
| <p>2.1 Außergerichtliche Streitbeilegung und Konsolidierung des europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung:</p> <p>2.1.1 Recht: Gesetzesdekret Nr. 70 vom 9. April 2003 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG (vgl. Punkt 1.2). - Art. 19 (Streitbeilegung)</p> | <p>„1. In Streitfällen können sich Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft auch an Einrichtungen für die außergerichtliche Streitbeilegung wenden, die auch auf elektronischem Wege tätig werden. Arbeiten diese Einrichtungen nach den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts und des</p> | <p>Dauermaßnahme</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>italienischen Rechts, so werden sie auf eigenen Antrag hin zwecks Aufnahme in das europäische Netz für die außergerichtliche Streitbeilegung der Kommission der Europäischen Union gemeldet.</p> <p>2. Die Einrichtungen für die außergerichtliche Streitbeilegung unterrichten die Europäische Kommission und das Ministerium für produktive Tätigkeiten, das daraufhin die zuständigen Behörden informiert, über signifikante Entscheidungen, die sie hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft erlassen, und teilen alle sonstigen Informationen über Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs mit.“</p> | |
| 2.1.2 EG-Beratungsstelle und nationale Clearingstelle EEJ-NET | <p>Diese Aufgaben wurden im Februar 2001 dem Consiglio Nazionale dei Consumatori e Utenti (CNCU) übertragen, der mit der operativen Umsetzung wiederum die europäische Verbraucherberatungsstelle Rom (bis Mai 2003) und danach die europäische Verbraucherberatungsstelle Bozen beauftragt hat. Dies gilt für die Übergangszeit, bis nach Durchführung einer Ausschreibung die Stelle feststeht, die diese Aufgaben auf Dauer wahrnehmen soll.</p> | Februar 2001-Mai 2003 |
| 2.1.3 Nationale Untersuchung zu den bestehenden Einrichtungen der außergerichtlichen Streitbeilegung | <p>Das Ministerium für produktive Tätigkeiten und das Justizministerium, die sich gemeinsam mit dem Thema der außergerichtlichen Streitbeilegung befassen, haben Initiativen gestartet, mit denen der Bekanntheitsgrad und der Rückgriff auf derartige Instrumente gefördert werden sollen. Sie planen die Erfassung sämtlicher</p> | <p>Es werden zwei Listen der Einrichtungen erstellt, die den Grundsätzen der beiden Gemeinschafts-Empfehlungen</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>Einrichtungen, die in Italien im Bereich der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten tätig sind.</p> <p>Das Ministerium für produktive Tätigkeiten und das Justizministerium verfolgen gemeinsam das Ziel, eine Datenbank einzurichten, auf die der Staat im Rahmen seiner Überwachungsfunktion und die Clearingstelle im Rahmen ihrer Funktion als Anlaufstelle auf europäischer Ebene zurückgreifen können.</p> <p>Es sollen sowohl diejenigen Einrichtungen erfasst werden, die dem Netz freiwillig beigetreten sind und erklärt haben, dass sie sich an die Grundsätze der Empfehlungen 98/257/EG und 2000/310/EG halten, als auch diejenigen, die dem Netz noch nicht beigetreten sind, weil sie sich entweder noch nicht an diese Grundsätze halten oder sich zwar an diese Grundsätze halten, aber dem Netz noch nicht beitreten wollen. Mithilfe dieser Erfassung werden wir über alle nützlichen Informationen verfügen, um die Weiterentwicklung des nationalen Systems der außergerichtlichen Streitbeilegung und die Beteiligung am Netz verfolgen zu können.</p> | <p>entsprechen und sich am EEJ-NET beteiligen werden. Diese werden dann der Kommission gemeldet.</p> |
| <p>2.2 Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten</p> <p>2.2.1 Als Beispiel sei hier Art. 20 des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 9. April 2003 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG genannt (vgl. Punkt 1.2).</p> | <p>„1. Beim Ministerium für produktive Tätigkeiten wird ohne zusätzliche Belastung des Staatshaushalts eine nationale Anlaufstelle eingerichtet, die den EG-Mitgliedstaaten und der Kommission Unterstützung</p> | <p>Die in diesem Artikel vorgesehene Anlaufstelle beim Ministerium für</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>gewährt und mit ihnen zusammenarbeitet. Die Anlaufstelle ist auf elektronischem Wege zugänglich.</p> <p>2. Das Ministerium für produktive Tätigkeiten sorgt für die zügige Veröffentlichung der folgenden Informationen auf seiner Website, damit sie für staatliche Behörden sowie für die Empfänger und Erbringer von Dienstleistungen abrufbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) allgemeine Informationen zu vertraglichen Rechten und Pflichten und zu den im Streitfall zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren sowie zu den Verhaltenskodizes, die unter Mitwirkung der in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 281 vom 30. Juli 1998 aufgezählten Verbraucherverbände ausgearbeitet wurden; b) Angaben zu den Behörden, Organisationen oder Verbänden, die weitere Auskünfte oder Hilfestellung geben können; <p>die Fundstellen und Zusammenfassungen signifikanter Entscheidungen, die hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft auch von Einrichtungen für die außergerichtliche Streitbeilegung erlassen wurden, sowie sonstige Informationen über Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs.”</p> | <p>produktive Tätigkeiten wurde inzwischen eingerichtet.</p> |
| <p>2.3 Wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher</p> | <p>Mit Rundschreiben Nr. 1/AMTC vom 28. März 2002</p> | <p>Maßnahme noch nicht</p> |

| | | |
|--|---|----------------------|
| <p>2.3.1 Rundschreiben Nr. 1/AMTC vom 28. März 2002 zum Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 430 vom 26. Oktober 2001 „Verordnung zur grundlegenden Überarbeitung des Rechts der Preisausschreiben und Ausspielungen auf lokaler Ebene im Sinne des Art. 19 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997“.</p> | <p>wurden „erste Erläuterungen und Anweisungen zur neuen Regelung in Bezug auf Ausspielungen“ gegeben. Am 12. April 2002 ist die neue Regelung in Bezug auf Preisausschreiben und Ausspielungen in Kraft getreten, die die alte Regelung aus dem Jahr 1938 ersetzt: Mit Wirkung von diesem Tag hat die Finanzverwaltung die Zuständigkeit für dieses Sachgebiet an das Ministerium für produktive Tätigkeiten (Generaldirektion Marktharmonisierung und Verbraucherschutz) abgegeben. Mit der neuen Regelung wird dieser Bereich durch den Übergang von einem Genehmigungssystem zu einem System der vorherigen Meldung von Preisausschreiben liberalisiert. Bei Ausspielungen müssen die Teilnahmebedingungen vom Veranstalter selbst abgefasst, zertifiziert und aufbewahrt werden. Die Kontrolle dieser Meldungen ermöglicht u. a. die Überprüfung der Einhaltung der Verbraucherschutzvorschriften in Bezug auf die kostenlose Teilnahme an diesen Initiativen und die Pflicht zur Sicherheitsleistung.</p> | <p>abgeschlossen</p> |
| <p>2.3.2 Dekret Nr. 84 des Präsidenten der Republik vom 17. Februar 2003</p> <p>„Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von</p> | <p>Die Verordnung bezweckt die Information der Verbraucher über den Benzinverbrauch und die CO₂-Emissionen von (zum Kauf oder Leasing angebotenen) Neuwagen. Das Ministerium für produktive Tätigkeiten erstellt alljährlich einen Leitfaden zum Benzinverbrauch und zu</p> | <p>alljährlich</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen”.</p> <p>Rundschreiben Nr. 1298441 vom 14. Mai 2003 mit „ersten Hinweisen zur Datenerhebung gemäß Art. 4 des Dekrets Nr. 84 des Präsidenten der Republik vom 17. Februar 2003 „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen”.</p> | <p>den CO₂-Emissionen. Der Leitfaden wird von diesem Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Landschaftsschutz und dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr genehmigt.</p> <p>Das Ministerium für produktive Tätigkeiten trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Verbraucherinformationsprogramms und arbeitet nach Anhörung des Ministeriums für Umwelt und Landschaftsschutz und des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr einen Bericht über den Stand der Umsetzung und die Wirksamkeit der Vorschriften des Dekrets Nr. 84 des Präsidenten der Republik vom 17. Februar 2003 aus.</p> <p>Das Ministerium für produktive Tätigkeiten übermittelt der Europäischen Kommission einen Bericht über den Stand der Umsetzung des Verbraucherinformationsprogramms im Zeitraum 2002-2003.</p> <p>Im Hinblick auf die Erstellung des Leitfadens zum Benzinverbrauch und zu den CO₂-Emissionen durch das Ministerium für produktive Tätigkeiten müssen die Hersteller dem Ministerium jedes Jahr bis zum 15. Dezember die in der Verordnung vorgesehenen einschlägigen Informationen übermitteln. Im ersten Jahr sind die Informationen binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung zu übermitteln.</p> <p>Die Hersteller und Autohändler machen bis zum 15. September 2003 die zur Umsetzung des Informationsprogramms notwendigen Angaben.</p> | |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|--------------------|
| | <p>Das Ministerium für produktive Tätigkeiten übermittelt der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2003 den Bericht zum Stand der Umsetzung des Verbraucherinformationsprogramms.</p> | |
| <p>2.3.2 Dekret Nr. 84 des Präsidenten der Republik vom 17. Februar 2003 „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO2-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen“. Rundschreiben Nr. 1298441 vom 14. Mai 2003 mit „ersten Hinweisen zur Datenerhebung gemäß Art. 4 des Dekrets Nr. 84 des Präsidenten der Republik vom 17. Februar 2003 „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO2-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen“.</p> | <p>Die Verordnung bezweckt die Information der Verbraucher über den Benzinverbrauch und die CO2-Emissionen von (zum Kauf oder Leasing angebotenen) Neuwagen. Das Ministerium für produktive Tätigkeiten erstellt alljährlich einen Leitfaden zum Benzinverbrauch und zu den CO2-Emissionen. Der Leitfaden wird von diesem Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Landschaftsschutz und dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr genehmigt. Das Ministerium für produktive Tätigkeiten trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Verbraucherinformationsprogramms und arbeitet nach Anhörung des Ministeriums für Umwelt und Landschaftsschutz und des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr einen Bericht über den Stand der Umsetzung und die Wirksamkeit der Vorschriften des Dekrets Nr. 84 des Präsidenten der Republik vom 17. Februar 2003 aus. Das Ministerium für produktive Tätigkeiten übermittelt der Europäischen Kommission einen Bericht über den Stand der Umsetzung des</p> | <p>alljährlich</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Verbraucherinformationsprogramms im Zeitraum 2002-2003.</p> <p>Im Hinblick auf die Erstellung des Leitfadens zum Benzinverbrauch und zu den CO2-Emissionen durch das Ministerium für produktive Tätigkeiten müssen die Hersteller dem Ministerium jedes Jahr bis zum 15. Dezember die in der Verordnung vorgesehenen einschlägigen Informationen übermitteln. Im ersten Jahr sind die Informationen binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung zu übermitteln.</p> <p>Die Hersteller und Autohändler machen bis zum 15. September 2003 die zur Umsetzung des Informationsprogramms notwendigen Angaben.</p> <p>Das Ministerium für produktive Tätigkeiten übermittelt der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2003 den Bericht zum Stand der Umsetzung des Verbraucherinformationsprogramms.</p> | |
| 2.4. Verbesserung der Verfahren zur Marktbeobachtung | Die geltenden Rechtsvorschriften, d. h. sowohl die allgemeine Richtlinie als auch die sektoralen Richtlinien, sehen eine Überprüfung und Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Herstellern, Verbrauchern, Fachgremien, Normungsgremien und sonstigen Behörden (Zoll) vor. | Es handelt sich um eine regelmäßige Tätigkeit (auf operativer wie normativer Ebene) |
| 2.4.1. Bildung von Arbeitsgruppen der Mitgliedstaaten innerhalb des | Die Richtlinie 2001/95/EG sieht auf Gemeinschaftsebene die Verwendung eines | Ständige Anwendung über das ganze Jahr |

| | | |
|--|---|---|
| allgemeinen Rahmens NETWORK gemäß der Richtlinie 2001/95/EG | Informationssystem für die Marktüberwachung vor (z. B. Rückverfolgbarkeit der Produkte, Übermittlung von Daten über gefährliche Produkte, Einbindung und Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Verbraucher) | hinweg, alle drei Monate Überprüfungen auf Ebene der EU-Kommission |
| 2.5. Überwachung der auf dem italienischen Markt angebotenen Produkte, insbesondere der nicht aus der EU stammenden Produkte. | Es werden Kontrollen durchgeführt, die auf zentraler Ebene vom Ministerium koordiniert werden und an denen auf lokaler Ebene die Handelskammern, die Zollbehörden usw. beteiligt sind. | Diese Maßnahmen laufen über das gesamte Jahr hinweg; sie werden allerdings bei saisonalen Produkten ggf. intensiviert (z. B. Lichterketten vor Weihnachten). |
| 2.5.1 Erlass marktkorrigierender Verfügungen durch das Ministerium für produktive Tätigkeiten. | Nach geltendem Recht kann das Ministerium Verfügungen in Bezug auf nicht konforme Produkte erlassen (z. B. Rücknahme vom Markt oder Anordnung, das Produkt den Vorschriften anzupassen) | Der Erlass solcher Verfügungen lässt sich nicht einer bestimmten Zeitspanne zuordnen. |

ZIEL 3: ANGEMESSENE BETEILIGUNG DER VERBRAUCHERVERBÄNDE AN DER GESTALTUNG DER EU-POLITIK

| Maßnahme | Beschreibung | Zeitplan / Stand |
|--|---------------------|-------------------------|
| 3.1 Verfahren zur Beteiligung der Verbraucherverbände an Entscheidungsprozessen: | | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Nationaler Verbraucherrat (Consiglio Nazionale dei Consumatori e degli Utenti), eingerichtet durch Gesetz Nr. 281 von 1998</p> | <p>Durch Gesetz Nr. 281/98 wurde der CNCU eingerichtet, der als institutionelles Organ zur Beratung der Regierung, des Parlaments und der staatlichen Behörden auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes fungiert. Den Vorsitz führt der Minister für produktive Tätigkeiten oder sein Vertreter. Dem CNCU gehören alle auf nationaler Ebene repräsentativen Verbraucherverbände an, die in das vom Ministerium für produktive Tätigkeiten geführten Verzeichnis eingetragen sind. In seiner jetzigen Zusammensetzung, in der er seit dem 4. April 2003 tagt, gehören dem CNCU die 14 repräsentativsten Verbände auf nationaler Ebene sowie der Vertreter der Regionen und der autonomen Provinzen Trient und Bozen an. Die Repräsentativität der Verbände wird an einigen Kriterien gemessen wie z. B. der Zahl ihrer Mitglieder, der Zahl ihrer Ortsvereine, dem Gründungsdatum und der Dauer ihrer Tätigkeit (die mindestens drei Jahre betragen muss) oder der Unabhängigkeit von Privatunternehmen auf dem Gebiet, auf dem der Verband aktiv ist.</p> <p>Zu den Aufgaben des CNCU, dessen Amtszeit drei Jahre beträgt, gehören insbesondere: die Möglichkeit, 1) Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen der Regierung und des Parlaments sowie zu Verordnungsentwürfen abzugeben, 2) auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes Vorschläge – auch zu Gemeinschaftsprogrammen und -maßnahmen – zu formulieren, 3) Studien und Forschungsarbeiten zu den Rechten der Verbraucher, zur Qualitätskontrolle und zur Produktsicherheit zu fördern, 4) Initiativen zur Verbreitung von Informationen und zur Förderung des Zugangs der Verbraucher zu den vorhandenen Rechtsbehelfen im Streitfall zu fördern.</p> | <p>Der CNCU wurde 1998 gegründet und 2003 neu besetzt.</p> |
|---|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Der Rat hat in seinem Arbeitsplan für 2003 zehn Tätigkeitsbereiche vorgesehen, für die er entsprechende thematische Arbeitsgruppen eingerichtet hat (Verbraucherbewegung, Zugang zum Rechtsschutz, Liberalisierung öffentlicher Dienste, Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen, Kredit- und Versicherungswesen, Lebensmittelindustrie, Beziehungen zu Regionen und Kommunen, Beziehungen zu internationalen Organisationen und der EU sowie Halbjahr der italienischen Präsidentschaft, Preise und Tarife, Umwelt und Gesundheitswesen).</p> <p>Als Maßnahmen des Rates zur Förderung des Dialogs zwischen den Verbraucherverbänden und der Wirtschaft sind u. a. zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mit den Verbänden des Handels und der Industrie und insbesondere der italienischen Post abgeschlossenen Vereinbarungen anlässlich der Einführung des Euro mit dem Ziel, die Bevölkerung mit der neuen Währung vertraut zu machen; - die Vereinbarung mit der Behörde für Strom und Gas zur Förderung von Informations- und Fortbildungsprojekten zum Thema Liberalisierung des Dienstleistungssektors; - die zahlreichen Treffen und Vereinbarungen, in denen es vor allem um die Festlegung von Verfahren zur Schlichtung und Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern ging. | |
| 3.2 Unterstützung und Ausbau der Kompetenzen von | | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Verbraucherverbänden 3.2.1 Initiativen des CNCU</p> | <p>Für Fördermaßnahmen steht dem CNCU jährlich ein gesetzlich vorgesehener Betrag von 800 000 € zur Verfügung.</p> | |
| <p>3.2.2 Einsatz der von der Kartellbehörde verhängten Sanktionen für Initiativen zugunsten der Verbraucher (Art.148 des Gesetzes 388/00)</p> | <p>Artikel 148 des Gesetzes 388/00 sieht vor, dass die Einnahmen aus Bußgeldern, die von der Kartellbehörde verhängt wurden, in den Haushalt des Ministeriums für produktive Tätigkeiten fließen und für Initiativen zugunsten der Verbraucher eingesetzt werden, die der zuständige Minister von Fall zu Fall per Dekret festlegt.</p> <p>Zu diesen Initiativen gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Ausschreibung für Projekte zugunsten der Verbraucher, an der sich nationale Verbände sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften beteiligen können; - Aufstockung der Mittel für Initiativen, die der CNCU unmittelbar selbst durchführt; - Durchführung des ersten Teils der Arbeiten an einer Datenbank, in der Preise und Gebühren gespeichert werden sollen. <p>Diese Initiativen zugunsten der Verbraucher sind Bestandteil einer Strategie, mit der Verbände und Kommunen in ganz Italien zur Förderung der Interessen der Verbraucher angeregt werden sollen.</p> <p>Schließlich leistet der CNCU umfangreiche Informationsarbeit. Neben einem Pressebüro betreibt er ein Portal („tuttoconsumatori.it“), das die gesamte Thematik des Verbraucherschutzes umfassend abdeckt. Angeboten werden nicht nur Informationen zu einschlägigen Aktivitäten des Verbraucherrats, sondern auch nach Themen geordnete</p> | <p>Dieses Jahr wurden per Dekret (D.M. vom 26. Mai 2003) ca. 29 Millionen Euro für Initiativen zugunsten der Verbraucher bereitgestellt.</p> |

| | | |
|---|--|-------------------------|
| | Informationen zum Verbraucherschutz im weiteren Sinne (z. B. Beschlüsse und Richtlinien der Gemeinschaft, nationale Gesetze, Aktionen der Verbände usw.). Der CNCU veröffentlicht auch regelmäßig Beiträge in einschlägigen Fachzeitschriften mit hoher Auflage. | |
| 3.3 Normung | Der CNCU hat durch Ernennung der nationalen Vertreter in Organisationen, die sich mit der Normung auf europäischer Ebene befassen (ANEC), dafür gesorgt, dass die italienischen Verbraucher dort repräsentiert sind. Der Rat hat sich außerdem an einigen Initiativen der nationalen Normungsorganisationen (UNI) beteiligt und wird am nächsten internationalen Tag der Normung teilnehmen. | Im Oktober 2003 |
| 3.4 Verbraucherinformation und -aufklärung 3.4.1 von den Verbraucherverbänden durchgeführte Informations- und Orientierungsprogramme für Versicherungskunden: - Art. 2 des Gesetzes Nr. 57/2001 | Zwecks angemessener Information der Kunden und zur Entwicklung eines Systems der ständigen Überwachung der Prämienentwicklung bei den Kfz-Haftpflichtversicherungen wurde dem durch Gesetz Nr. 281 vom 30. Juli 1998 eingesetzten nationalen Verbraucherrat durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 57/2001 die Befugnis eingeräumt, gemäß den vom Ministerium festgelegten Modalitäten und Kriterien Informations- und Orientierungsprogramme für Versicherungskunden insbesondere für Kunden der Kfz-Haftpflichtversicherungen mitzufinanzieren. | Oktober - November 2001 |

| | | |
|---|--|--|
| <p>- Dekret Nr. 274/2001</p> | <p>Im Dekret Nr. 274/2001 sind die Kriterien für die Vergabe dieser Zuschüsse sowie die Modalitäten und Freisten für die Einreichung der entsprechenden Projektvorschläge festgelegt. Anschließend wählte die „Kommission für die Bewertung der Programme“ die für eine Kofinanzierung durch den CNCU in Frage kommenden Projekte aus und erstellte die Liste der vom CNCU genehmigten Programme.</p> <p>Alle Programme wurden innerhalb des hierfür vorgesehenen zeitlichen Rahmens durchgeführt, so dass der Restbetrag nach Genehmigung des Abschlussberichts durch den CNCU ausgezahlt werden konnte. Für das Jahr 2001 standen 300 000 000 Lire zur Verfügung (Richtlinie vom 1. August 2001). Für das Jahr 2002 hat der CNCU weitere Mittel zur Kofinanzierung der Initiative vorgesehen, die sich nach einer neuen Richtlinie (28. August 2002) auf insgesamt 200 000,00 Euro belaufen; der CNCU hat davon bereits Vorschusszahlungen in Höhe von 40% geleistet.</p> <p>Die Projekte werden zurzeit durchgeführt.</p> | |
| <p>3.4.2 Projekte, die von den in das Verzeichnis nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 281 vom 30. Juli 1998 eingetragenen Verbraucherverbänden durchgeführt werden:</p> | | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>- Art. 16 des Gesetzes Nr. 57/2001</p> <p>- Dekret Nr. 273/2001</p> | <p>Art. 16 des Gesetzes Nr. 57/2001 sieht die Finanzierung von bis zu 70 % der Kosten von Projekten zur Beratung, Information und Aufklärung der Verbraucher (auch im Hinblick auf ihre Rechte gegenüber den Behörden) vor, die von den nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 281 vom 30. Juli 1998 eingetragenen Verbraucherverbänden durchgeführt werden.</p> <p>Durch Dekret Nr. 273/2001 wurden die Kriterien für die Vergabe der Zuschüsse sowie die Modalitäten und Fristen für die Einreichung der entsprechenden Projektvorschläge und der Gesamthöchstbetrag von 3 Milliarden Lire (1 550 000,00 €) festgelegt.</p> <p>Es wurden 13 Projekte von auf nationaler Ebene repräsentativen Verbraucherverbänden vorgelegt. Die Projekte, mit denen die in Art. 1 des Gesetzes Nr. 281/98 genannten Zwecke verfolgt werden, beziehen sich auf die Themenbereiche Information (Informationsbroschüren, Informationsarbeit in Schulen, Telefonberatung, Gestaltung von Websites usw.), Beratung (Eröffnung von Informations- und Beratungsstellen in ganz Italien) und Verbraucheraufklärung (Gestaltung von Studiengängen und Seminaren an Hochschulen). Die Projekte wurden geprüft und gemäß Art. 5 des Gesetzes Zuschüsse zur Deckung von bis zu 70 % der Gesamtkosten gewährt. Alle Projekte wurden innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Rahmens durchgeführt.</p> | <p>Die Arbeiten sollen bis Juli 2003 abgeschlossen sein.</p> |
| <p>3.4.3 Als Beispiel für eine durchgeführte Initiative sei hier das Projekt „Benzinverbrauch und CO2-Emissionen von Neuwagen (Kauf oder Leasing)“ genannt. Vgl. insoweit Ziel 2 – wirksame</p> | | |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher – Punkt 2.3.2.: Rundschreiben vom Nr. 1298441 vom 14. März 2003 und Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 84 vom 17. Februar 2003.</p> | | |
| <p>3.4.4 Verbraucherinformationsprojekt „Produktetikettierung“ auf der Website des Ministerium für produktive Tätigkeiten</p> | <p>Da der Produktetikettierung immer größere Bedeutung zukommt, weil sie für den Verbraucher mittlerweile zu einem unerlässlichen Instrument geworden ist, das ihm transparente und klare Informationen über das Produkt und seine Eigenschaften verschafft und ihm so eine bewusstere Auswahl der Produkte ermöglicht, hat die Generaldirektion für Marktharmonisierung und Verbraucherschutz in diesem Jahr auf ihrer Website ein Projekt zur Aufklärung über die Etikettierung von Massenkongsumgütern gestartet. Die Website bietet sowohl praktische als auch juristische Informationen. Deshalb werden die einzelnen Themen/Produkte in Form von Fragen und Antworten abgehandelt (f.a.q.), jeweils unter Angabe der entsprechenden gesetzlichen Fundstelle für jede Frage und des Links zur betreffenden Rechtsvorschrift. Zunächst wurde das Thema „Textilien“ gewählt; demnächst werden andere Themen (Lebensmittel, andere Massenkongsumgüter) folgen.</p> | |
| <p>3.5 Informationskampagnen</p> | <p>Als präventive Maßnahmen richten sich die Informations- und Aufklärungskampagnen für verschiedene Produktparten nicht nur an die Verbraucher, sondern auch an andere Akteure wie Hersteller, Händler, Zollbehörden usw. Ziel ist es, die verschiedenen Beteiligten nicht nur für</p> | <p>Seit 1999 hat das Ministerium mehrere Informationska m-pagnen</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>ihre jeweiligen Rechte, sondern auch für ihre Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen zu sensibilisieren. Diese Tätigkeit umfasst die Veröffentlichung von Leitfäden und Handbüchern sowie die Verbreitung von Informationen über die Massenmedien, die Veranstaltung von Konferenzen u. a.</p> | <p>durchgeführt, an denen die Verbraucherverbände, die für die Konformitätskontrollen der Produkte zuständigen Fachgremien, die Hersteller und Händler beteiligt waren. In der zweiten Hälfte des Jahres 2003 sind drei konkrete Kampagnen geplant: eine über die Sicherheit von Spielplätzen, eine über die Sicherheit von Elektroartikeln und eine über die CE-Kennzeichnung.</p> |
|--|--|--|